

**30.11.07**

Wi

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte (Energiebetriebene-Produkte-Gesetz - EBPg)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 126. Sitzung am 15. November 2007 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie – Drucksache 16/7155 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte (Energiebetriebene-Produkte-Gesetz – EBPg) – Drucksache 16/6651 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 21.12.07  
Erster Durchgang: Drs. 558/07

1. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „unverzüglich im Bundesanzeiger“ durch die Wörter „so schnell wie möglich im Information and Communication System for Market Surveillance (ICSMS)“ ersetzt.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die nach Satz 1 zuständigen Behörden oder die beauftragte Stelle können von einer Veröffentlichung absehen, wenn das Produkt von den Anforderungen nach § 4 Abs. 1 nur geringfügig abweicht.
2. In § 11 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „in den Absätzen 2 und 3“ durch die Angabe „in Absatz 2“ ersetzt.